

INFORMATIONEN ZUR KOMMUNALEN JUGENDARBEIT

Zur Personalausstattung der Kommunalen Jugendarbeit in Bayern

WEGWEISEND KOMMUNALE JUGENDARBEIT IN BAYERN

Inhalt:

1. Gesetzliche Grundlage zur Personalausstattung der Kommunalen Jugendarbeit: Art. 23 AGSG, Fachkräfte
2. Statistischer Überblick zur Personalausstattung mit Kommunalen Jugendpfleger_innen in den Landkreisen und kreisfreien Städten Bayerns
3. Erläuterungen zum Art. 23 AGSG, BayGE1993, (ehem. Art. 11 BayKJHG)
4. Auszug aus: Aufgaben, Rahmenbedingungen und Standards der Kommunalen Jugendarbeit, Empfehlungen des BJR für die Kommunale Jugendarbeit in Bayern
5. Grundlagen, Aufgaben und Profil der Kommunalen Jugendarbeit
Auszug aus: Bayerischer Jugendring, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Städtetag: Planen, Entwickeln und Gestalten der Kinder- und Jugendarbeit, Leistungen der Kommunalen Jugendarbeit im Sinne der Gesamtverantwortung der Kreis- und Stadtjugendämter
6. Solide rechtliche Grundlagen
Auszug aus: Bayerischer Jugendring, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Städtetag: Planen, Entwickeln und Gestalten der Kinder- und Jugendarbeit, Leistungen der Kommunalen Jugendarbeit im Sinne der Gesamtverantwortung der Kreis- und Stadtjugendämter

1. Gesetzliche Grundlage zur Personalausstattung der Kommunalen Jugendarbeit: Art. 23 AGSG, Fachkräfte

(1) In der Verwaltung des Jugendamts müssen für die Aufgaben der Jugendhilfe, unbeschadet Abs.2, geeignete hauptamtliche Kräfte ([§ 72](#) Abs.1 und 2 SGB VIII) in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendarbeit **muss im Bereich des örtlichen Trägers mindestens ein hauptamtlicher Jugendpfleger oder eine hauptamtliche Jugendpflegerin eingesetzt sein.**

2. Statistischer Überblick zur Personalausstattung mit Kommunalen Jugendpfleger_innen in den Landkreisen und kreisfreien Städten Bayerns

Dieser Überblick zeigt nur die nach Art 23 (2) AGSG geforderten Stellenbesetzungen mit Kommunalen Jugendpflegern und Kommunalen Jugendpflegerinnen. Weitere Mitarbeiter_innen in den verschiedenen Arbeitsbereichen der Kommunalen Jugendarbeit in Bayern sind hier nicht erfasst.

91% der Jugendämter in Bayern erfüllen die in Bayern gesetzlich geforderte Mindestpersonalausstattung. Davon haben 51% der Jugendämter in Bayern 1,5 und mehr Personalstellen für Kommunale Jugendpfleger_innen.

| Bezirk | Anzahl der Jugendämter | Anzahl der Jugendämter mit gegebener Mindestpersonalausstattung für Kommunale Jugendpfleger_in (mind. 1 Kommunale(r) Jugendpfleger_in und mehr) | (Davon) Anzahl der Jugendämter mit 1,5 und mehr Personalstellen für Kommunale Jugendpfleger_innen |
|---------------|------------------------|---|---|
| Oberbayern | 23 | 18 (78 %) | 12 (52%) |
| Niederbayern | 12 | 10 (83%) | 7 (58%) |
| Oberpfalz | 10 | 10 (100%) | 2 (20%) |
| Oberfranken | 13 | 13 (100%) | 9 (69%) |
| Mittelfranken | 12 | 11 (92%) | 5 (41%) |
| Unterfranken | 12 | 12 (100%) | 8 (66%) |
| Schwaben | 14 | 14 (100%) | 6 (42%) |
| Gesamt | 96 | 88 (91%) | 49 (51%) |

(Stand 6.2018)

3. Erläuterungen zum Art. 23 AGSG(BayGE1993 zum ehem. Art.11 BayKJHG)

Zu Absatz 1

„Die Vorschrift unterstreicht und verdeutlicht die schon durch § 79 Abs.3 SGB VIII begründete Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, für eine ausreichende personelle Ausstattung des Jugendamts Sorge zu tragen. Für alle beim örtlichen Träger anfallenden Aufgaben der Jugendhilfe müssen geeignete hauptamtliche Kräfte in genügender Zahl zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der persönlichen Eignung und der Anforderungen an die fachliche Qualifikation wird auf § 72 Abs.1 und 2 SGB VIII verwiesen. Näheres zur fachlichen Qualifikation wird in Absatz 3 ausgesagt. Absatz 1 weist bereits darauf hin, dass Absatz 2 eine Sondervorschrift gegenüber Absatz 1 darstellt.“

Zu Absatz 2

„Mit dieser Sondervorschrift, die an Art. 9 Abs.1 Satz 2 JAG anknüpft, wird zum Ausdruck gebracht, dass zur Wahrnehmung der dem örtlichen Träger obliegenden Aufgaben der Jugendarbeit in jedem Jugendamtsbezirk **mindestens ein hauptamtlicher Jugendpfleger vorhanden sein muss.**

Abweichend von Absatz 1 müssen die kommunalen Jugendpfleger jedoch nicht notwendigerweise in der Verwaltung des Jugendamts angesiedelt sein; wegen der möglichen Aufgabenübertragung (Art. 19 Abs.4 Satz 4) können kommunale Jugendpfleger auch dem jeweiligen Stadt- oder Kreisjugendring organisatorisch und dienstrechtlich zugeordnet sein. Das Berufsbild des kommunalen Jugendpflegers, der im Sinne der Gesamtverantwortung des Jugendamts (§ 79 SGB VIII) umfassend für die Planung und Entwicklung der Rahmenbedingungen und für die Förderung der Jugendarbeit in Stadt und Landkreis zuständig ist, geht auf einen Beschluss des Bayerischen Landtags vom 13. Oktober 1949 zurück und ist zu einer festen Institution der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern geworden. Die Vorschrift will zum Ausdruck bringen, dass weiterhin an diesem geprägten Berufsbild des kommunalen Jugendpflegers festgehalten wird. Dies ist zugleich eine Vorgabe für die Geschäftsverteilung innerhalb des Jugendamtes. Dem Jugendpfleger können sinnvollerweise auch Aufgaben der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zugeordnet werden. Dagegen wäre es mit Wortlaut und Sinn der Bestimmung nicht vereinbar, das spezifische Arbeitsfeld des Jugendpflegers mit völlig anders gearteten Aufgaben zu verbinden.

Mit der Festlegung der Mindestzahl von einem Jugendpfleger beschreibt das Gesetz eine untere Grenze. Je nach Größe der Stadt oder des Landkreises und je nach Umfang der Aufgaben wird es zur ausreichenden Ausstattung des Jugendamtes (§ 79 Abs.3 SGB VIII) notwendig sein, die Aufgaben der Jugendarbeit auf mehrere Jugendpfleger zu verteilen. Schon bisher sind in der Mehrzahl der Jugendamtsbezirke zwei oder mehr Jugendpfleger eingesetzt.

Die konkrete Gestaltung hängt nicht zuletzt davon ab, in welchem Umfang Aufgaben des örtlichen Trägers auf den Stadt- und Kreisjugendring übertragen werden (vgl. Art. 19 Abs.4 Satz 4 des Gesetzes). Vor allem in ländlichen Jugendamtsbezirken hat es sich vielfach bewährt, daß von zwei kommunalen Jugendpflegern jeweils einer zur Erfüllung übertragener Aufgaben als "Geschäftsführer" an den Kreisjugendring <25> abgestellt wird. Nach der Formulierung des Absatzes 2 können bei umfassender Aufgabenübertragung auf den Kreisjugendring die Stellen des oder der kommunalen Jugendpfleger auch originär beim Kreisjugendring angesiedelt sein. Dabei ist jedoch zu beachten, daß auch dort, wo Aufgaben der Jugendarbeit zu einem großen Teil von Kreisjugendringen wahrgenommen werden, die Gesamtverantwortung des Jugendamtes nach §§ 79, 80 SGB VIII gewährleistet bleiben muss und überdies die Breite der Aufgaben der Jugendarbeit nicht ausschließlich von Jugendverbänden und anderen freien Trägern abgedeckt werden kann.“

4. Hinweise zur Personalausstattung der Kommunalen Jugendarbeit:

Auszug aus: Aufgaben, Rahmenbedingungen und Standards der Kommunalen Jugendarbeit, Empfehlungen des BJR für die Kommunale Jugendarbeit in Bayern:

„Der Artikel 23 AGSG, (Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch), benennt als einzige Berufsgruppe innerhalb der Jugendhilfe die „*hauptamtlichen Jugendpfleger und Jugendpflegerinnen*“ und verpflichtet die Landkreise und kreisfreien Städte (örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe) dazu, mindestens eine/n Jugendpfleger/in im Sinne einer Vollzeitstelle im Bereich des örtlichen Trägers einzusetzen.

Die Erläuterungen zu Art 23 Abs. 2 AGSG machen deutlich, dass ...“mit der Festlegung der **Mindestzahl von einem Jugendpfleger**“. das Gesetz eine untere Grenze..“ beschreibt.

Die Aufgabenwahrnehmung kann somit nach inhaltlichen oder regionalen Gesichtspunkten auf mehrere Kommunale Jugendpfleger_innen verteilt werden. Die Vorschrift in Art. 23 AGSG unterstreicht und verdeutlicht die schon durch § 79 Abs.3 SGB VIII begründete Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, für ausreichende personelle, finanzielle und strukturelle Mindeststandards der Jugendarbeit Sorge zu tragen. Die Jugendarbeit kann diese Nennung in Art 23 AGSG, ebenso wie ihre gesonderte Erwähnung in §79 SGB VIII („...von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden“) durchaus als Indiz für ihre – im Gesetz vorgesehene - besondere Bedeutung werten.

Sofern weitere Einrichtungen, Dienste des örtlichen Trägers auf dem Gebiet der Jugendarbeit vorhanden sind, werden im Bereich der Kommunalen Jugendarbeit weitere Mitarbeiter/innen eingesetzt. In der Regel sind Kommunale

Jugendpfleger_innen die unmittelbaren Vorgesetzten von weiteren, der Jugendarbeit zugehörigen oder zugeordneten Diensten und Einrichtungen, z.B.:

- Jugendfreizeitstätten, Stadtteiltreffs,
- Spielmobile
- erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Mobile Jugendarbeit/ Streetwork
- Jugendberatung/ Jugendinformation
- Jugendsozialarbeit
- Offene Arbeit mit Kindern
- Projekte
- usw.“

5. Grundlagen, Aufgaben und Profil der Kommunalen Jugendarbeit

Auszug aus: Bayerischer Jugendring, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Städtetag

**Planen, Entwickeln und Gestalten der Kinder- und Jugendarbeit
Leistungen der Kommunalen Jugendarbeit im Sinne der Gesamtverantwortung
der Kreis- und Stadtjugendämter**

„Mit kommunaler Jugendarbeit nehmen die örtlichen Träger der Jugendhilfe mittels ihrer Jugendämter die Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendarbeit wahr. Der Bereich „Kommunale Jugendarbeit“ hat dabei eine Schlüsselfunktion für die Planung, Förderung und Koordinierung der Leistungen der Kinder- und Jugendarbeit. Kommunale Jugendarbeit hat im Rahmen des Aufgabenbereiches der örtlichen Träger der Jugendhilfe dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit im Zuständigkeitsgebiet des Jugendamtes, rechtzeitig und ausreichen zur Verfügung stehen.

Die Umsetzung der Aufgaben geschieht, indem die Kommunale Jugendarbeit die Gesamt und Planungsverantwortung

für den örtlichen Träger der Jugendhilfe trägt und umsetzt;

darauf hinwirkt

dass die Träger der freien Jugendhilfe die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit bereitstellen und betreiben;

diese fördert

materiell, ideell und durch Bereitstellung notwendiger Rahmenbedingungen;

selbst die Leistungen erbringt

soweit die freien Träger dazu nicht bereit oder auch mit öffentlicher Förderung nicht in der Lage sind.

Das Aufgabengebiet der Kommunalen Jugendarbeit entspricht damit dem wesentlichen Aufgabenverständnis des örtlichen Trägers der Jugendhilfe: „Die Kommunalen

Jugendpflegerinnen und Jugendpfleger sind im Sinne der Gesamtverantwortung des Jugendamts umfassend für die Planung und Entwicklung der Rahmenbedingungen und für die Förderung der Jugendarbeit in Stadt und Landkreis zuständig“¹

Die Begründungen zum Gesetzentwurf des BayKJHG, verdeutlichen dies:

„Das Berufsbild des kommunalen Jugendpflegers, der im Sinne der Gesamtverantwortung des Jugendamts (§ 79 SGB VIII) umfassend für die Planung und Entwicklung der Rahmenbedingungen und für die Förderung der Jugendarbeit in Stadt und Landkreis zuständig ist, ... ist zu einer festen Institution der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern geworden“²

Die Kommunale Jugendarbeit arbeitet damit an einer möglichst optimalen Planung und Gestaltung, Förderung und Entwicklung von Infrastrukturen der Kinder- und Jugendarbeit.“

6. Solide rechtliche Grundlagen

Auszug aus: Bayerischer Jugendring, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Städtetag

**Planen, Entwickeln und Gestalten der Kinder- und Jugendarbeit
Leistungen der Kommunalen Jugendarbeit im Sinne der Gesamtverantwortung
der Kreis- und Stadtjugendämter**

„Durch das Bayerische Jugendamtsgesetz von 1965 wurde die Kommunale Jugendpflege auf solide rechtliche Grundlagen gestellt. Erstmals wurde gesetzlich klar gestellt, dass die Aufgaben der Jugendpflege in der Verwaltung des Jugendamtes mindestens von einer haupt- oder nebenamtlichen Fachkraft wahrgenommen werden müssen. Noch einen Schritt weiter geht das Bayerische Kinder- und Jugendhilfegesetz von 1993, das zwingend den Einsatz mindestens eines hauptamtlichen Jugendpflegers in jedem Jugendamtsbezirk vorschreibt. Seit 2007 ist das BayKJHG abgelöst durch das AGSG, in dem diese Regelung unverändert übernommen wurde.

Tatsächlich hat sich die Zahl der Kommunalen Jugendpfleger_innen, die nach 1949 zunächst nur in kleinen Schritten zugenommen hatte, seit Mitte der 70er Jahre rasch vermehrt und seit den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts bei ca.150 Personen eingependelt. So konnte der damalige Kultusminister Hans Zehetmair anlässlich der Landestagung 1989 des Bayerischen Jugendrings mit den Kommunalen Jugendpflegern feststellen: „So kann man heute nach Jahrzehnten des Aufbaus wohl mit einem gewissen Stolz sagen, dass sich die kommunale Jugendpflege in Bayern in

¹ Aufgabenbeschreibung Kommunale Jugendarbeit in Bayern

² BayGE1993, Begründung zum Gesetzesentwurf des BayKJHG, jetzt AGSG, hier zu Absatz 2 des Art.23 AGSG, ehem. Art 11 BayKJHG

konzeptioneller, organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht etabliert und konsolidiert hat. Sie hat einen festen Platz im Aufgabenspektrum der kommunalen Daseinsvorsorge erworben. ... Für den Freistaat Bayern kann ich an dieser Stelle versichern: Bayern wird an dem skizzierten Leitbild des kommunalen Jugendpflegers festhalten.“³

³ Ansprache von Kultusminister Hans Zehetmair, anlässlich der Landestagung Kommunale Jugendpflege 1989,